

mit der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Nahrungs-
und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Einführung des
Vertragssystems für Nahrungsgüter.**

Vom 27. Juli 1951

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie hinsichtlich der Abrechnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Abrechnungspflichtig sind:

- a) für die Realisierung der ihnen auf Grund von Zuteilungsplänen, Zuteilungsbescheiden oder Warenzuweisungen zugeteilten Rohstoff- und Versorgungskontingente die Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen oder Bedarfsträger,
- b) über die Durchführung der auf Grund von bestätigten Plänen oder Verträgen erforderlichen Warenbewegung die mit der Warenbewegung beauftragten Lieferbetriebe,

c) über den Warenabgang an Letztverbraucher die Einzelhandelsbetriebe und die Betriebe mit Gemeinschaftsverpflegung,

d) über die Erfüllung des Landes- oder Kreisverteilerplanes die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder oder die Kreisräte für Handel und Versorgung.

(2) Ausnahmen von der Abrechnungspflicht nach Abs. 1 kann das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zulassen.

§ 2

Abzurechnen sind alle Warenarten, die in Zuteilungsplänen, Zuteilungsbescheiden oder Warenzuweisungen entsprechend dem vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen „Verzeichnis der planverteilten Nahrungsgüter“ enthalten sind.

§ 3

(1) Die Grundlage der Abrechnung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und b bilden die von den Lieferbetrieben für die Empfangsbetriebe auszufertigenden „betrieblichen Lieferscheine“. Jeder Abrechnungspflichtige hat sämtliche bei ihm eingehende oder durch ihn ausgestellte „betriebliche Lieferscheine“, soweit sie Warenarten gemäß § 2 enthalten, zu sammeln und aus Kontrollgründen 6 Monate aufzubewahren.

(2) Die Grundlage der Abrechnung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c sind für die Bestände die körperliche oder buchmäßige Bestandsaufnahme, für den Wareneingang die betrieblichen Lieferscheine, für den Warenabgang bei rationierten Warenarten: die belieferten Lebensmittelkartenabschnitte und Verkaufsanweisungen oder die monatlichen Aufzeichnungen über den Verbrauch in den Gemeinschaftsküchen, bei nicht mehr rationierten Warenarten: die Bestandsentwicklung.

§ 4

(1) Zur Abrechnung sind folgende Formblätter zu verwenden:

Bezeichnung des Abrechnungspflichtigen	Bezeichnung des Formblattes
Erfassungsbetriebe (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) sowie Kontingenträger Nr. 7000 (§ 1 Abs. 1 Buchst. b).....	Na R EuA
Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) sowie Kontingenträger Nrn. 3210 bis 3260 — soweit es sich um Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie handelt — und Kontingenträger Nr. 6000 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b).....	Na R N G
Großhandelsbetriebe (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) sowie Kontingenträger Nrn. 1100 bis 3160 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) und Kontingenträger Nr. 6800 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b).....	Na R G

*) I. bis III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 669, 671, 673).